

Ö F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 11.06.2024 (GVOBl. M-V Nr. 13) wird nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund die durch die Stadtvertretung am 03.12.2025 beschlossene Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bergen auf Rügen erlassen.

Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie der entsprechenden Neufassungen, durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130), und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in der Fassung vom 4. September 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 03.12.2025 die folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Stadt Bergen auf Rügen stehenden Kindertageseinrichtungen

- Kindergarten „Stadtknirpse“
- Hort „Altstadt“
- Hort „Am Rugard“

Werden Beiträge für Zusatzleistungen erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die eine Betreuungsvereinbarung mit dem Träger der Einrichtungen, der Stadt Bergen auf Rügen, vertreten durch die Bürgermeisterin Anja Ratzke, abschließen. Die Personensorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte.

§3

Gegenstand der Entgeltspflicht

Entgeltpflichtig sind folgende Zusatzleistungen:

- Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit
- Gastkindbetreuung

- Mehrbetreuung (bezeichnet die Betreuung von Kindern über den durch das Jugendamt genehmigten Bedarfsumfang hinaus)

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Zusatzleistung.

§4

Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

Die Entgelte sind bis zum 15. des jeweiligen Monats auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen. SEPA-Lastschriftmandate sind im Original einzureichen.

Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr erhoben.

§5

Festlegung der Entgelte

Grundlage der Entgelterhebung ist die zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Bergen auf Rügen als Träger der kommunalen Kindertagesstätten abgeschlossene Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung gem. §24 Kindertagesförderungsgesetz M-V.

Die Höhe der Entgelte wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt.

Für Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit gelten folgende Richtwerte:

- Kindergarten: 30 € je angefangene Stunde
- Hort: 30 € je angefangene Stunde

Für die Inanspruchnahme einer Gastkindbetreuung sowie einer über den regulären Betreuungsumfang hinausgehenden Mehrbetreuung werden Entgelte erhoben.

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Gesamtkosten der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Grundlage bildet die Kostenkalkulation der Leistungsverhandlungen gemäß § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V). Die Entgelte sind so zu bemessen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Beiträgen der regelmäßig betreuten Kinder stehen und die tatsächlichen Betriebskosten berücksichtigen.

Die Stadtvertretung ist berechtigt, die Entgelte jährlich anzupassen, um Kostensteigerungen des Trägers sowie die Einhaltung des geltenden Fachkraft-Kind-Schlüssels von 1:15 sicherzustellen.

§6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Bergen auf Rügen vom 01.06.2014, zuletzt geändert am 01.04.2019, außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 18. Dezember 2025


Jörg Remane
1. Stadtrat



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.